

# Platzordnung Sportanlage „Oederaner Straße 17“

Der Verein SV Eppendorf e.V. hat die Betreuung der Sportanlage „Oederaner Straße 17“ übernommen. Als Betreiber der Sportstätte legen wir folgende Platzordnung für die Benutzung fest:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die gesamte Sportanlage „Oederaner Straße 17“ und für Begegnungen der Landes-, Bezirks- und Kreisligen, vergleichbare Pokalspiele sowie andere Spiele mit vergleichbarer Bedeutung.

## § 2 Widmung

Die Sportanlage dient vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen.

1. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportanlage besteht nicht.
2. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Sportanlage richten sich nach bürgerlichem Recht.

## § 3 Nutzungsberechtigte

Die Nutzung der Sportanlage darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des SV Eppendorf e.V. in Form eines Einzel- oder Rahmenmietvertrages innerhalb der darin festgelegten Zeiten und darin festgelegtem Zweck erfolgen.

## § 4 Verhalten der Nutzer

Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung der Sportanlage ist diese inklusive der genutzten Räume in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand und verschlossen zu verlassen.

Die Nutzer verpflichten sich zum sparsamen Umgang mit Medien wie z.B. Gas, Strom und Wasser.

Die Nutzer verpflichten sich zur Rücksichtnahme auf die Anlieger der Sportanlage insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Lärm- und Emissionsschutzbedingungen.

Die vor und während der Benutzungszeit festgestellten oder aufgetretenen Schäden sind den Berechtigten des SV Eppendorf e.V. umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

## § 5 Aufenthalt

1. Auf der Sportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Mitgliedsausweis des SV Eppendorf e.V. mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Die Eintrittskarten und Mitgliedssausweise sind innerhalb der Stadien und Sportplätze auf Verlangen der Polizei oder Personen des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.

2. Für den Aufenthalt auf der Sportanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom SV Eppendorf e.V. im Einvernehmen mit den Nutzern getroffenen Anordnungen.
3. Bewegliche Tore dürfen nur unter Aufsicht eines Übungsleiters umgestellt werden. Sie dürfen nur befestigt benutzt werden.
4. Die Benutzung durch Kinder unter 14 Jahren ist nur mit Zustimmung und unter Haftung der Erziehungsberechtigten gestattet.

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Der SV Eppendorf haftet nicht für Unfälle.

## **§ 6 Kontrolle**

1. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
2. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern. Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist, können zurückgewiesen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## **§ 7 Verhalten auf der Sportanlage**

1. Innerhalb der Sportplätze hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes Folge zu leisten.
3. Alle Zufahrten sind für Rettungszwecke freizuhalten.
4. Zuschauern ist das Betreten des Spielfeldes und des Innenraumes untersagt.

## **§ 8 Verbote**

1. Den Besuchern des Sportplatzes ist das Mitbringen folgender Gegenstände untersagt:
  - a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechts- und linksradikales Propagandamaterial,
  - b) Waffen jeder Art,
  - c) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
  - d) Gassprühdosens sowie ätzende oder färbende Substanzen,
  - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,

- f) sperrige Gegenstände wie z.B. Leitern, Kisten,
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- h) Fahnen oder Transparentstangen die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
- i) mechanisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Gasdruckfanfaren),
- j) alkoholische Getränke aller Art,
- k) Tiere außerhalb von Wegen und freilaufend,
- l) Laserpointer.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechts- und linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und Einfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- c) Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge sowie Zu- und Abwege zu versperren,
- d) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. Spielfeld, Innenraum, Funktionsräume) zu betreten,
- e) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- f) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
- g) ohne Erlaubnis des SV Eppendorf e.V. Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- h) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion bzw. den Sportplatz in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.
- j) Rauchen auf dem Spielfeld oder im Innenraum,
- k) Offenes Feuer
- l) Rad- und Kradfahren sowie das Befahren mit Fahrzeugen aller Art
- m) Verschmutzung durch Abfälle, z.B. Zigarettenkippen, Kaugummi, Gas usw.

## **§ 9 Haftung**

Das Betreten und die Benutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der SV Eppendorf e.V. nicht. Unfälle oder Schäden sind dem SV Eppendorf e.V. unverzüglich zu melden.

## **§ 10 Sportplatzverbot; Sicherstellung von Gegenständen; Hausrecht**

1. Personen, die gegen die Vorschriften Sportplatzordnung verstoßen, können ohne Entschädigung vom Sportplatzgelände verwiesen und mit einem sogenannten Stadion- oder Sportplatzverbot belegt werden. Das Stadion- oder Sportplatzverbot wird an eine Zentralstelle mitgeteilt. Es kann Vereinen derselben Spielklasse unmittelbar mitgeteilt werden.
2. Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzung für die Sicherstellung zurückgegeben.
3. Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich entgegen § 3 Ziffer 1, ohne gültige Eintrittskarte oder sonstigen Berechtigungsausweis mit sich zu führen in Stadien und auf Sportplätzen aufhält oder die Berechtigungsausweise auf Verlangen der Polizei nicht vorzeigt oder aushändigt,
2. entgegen § 4 Ziffer 1 dem Kontroll- und Ordnungsdienst beim Betreten der Stadien und Sportplätze nicht unaufgefordert seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzeigt und auf Verlangen zur Überprüfung aushändigt,
3. sich entgegen § 4 Ziffer 2 vom Kontroll- und Ordnungsdienst nicht daraufhin untersuchen lässt, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt, wobei sich die Untersuchung auch auf mitgeführte Gegenstände erstrecken kann,
4. entgegen § 4 Ziffer 3 ein Stadion oder einen Sportplatz betritt, obwohl gegen ihn ein Verbot ausgesprochen worden ist,
5. sich entgegen § 5 Ziffer 1 nicht so verhält, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird,
6. entgegen § 5 Ziffer 2 den Anordnungen des Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers nicht Folge leistet,
7. entgegen § 5 Ziffer 3 auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze - auch in anderen Blöcken - nicht einnimmt,
8. entgegen § 5 Ziffer 4 die Auf- und Abgänge und die Rettungswege nicht freihält,
9. entgegen § 6 Ziffer 1 die dort genannten Gegenstände in das Stadion oder auf den Sportplatz mitbringt,
10. die in § 6 Ziffer 2 enthaltenen Verbote nicht einhält.

Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- € geahndet werden.

## **§ 12 Hausrecht**

das Hausrecht hat der SV Eppendorf e.V. vertreten durch seine Vorstandsmitglieder, den Platzwart oder von diesen beauftragten Personen!

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft